

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Vernehmlassung Partizipationsgesetz

Teilnehmerangaben:

EVP BS
Urs Joerg
Kleinriehenstr. 35
4058 Basel

E-Mail-Adresse: urs_joerg@bluewin.ch

Kontaktangaben:

Kanton Basel-Stadt
Kantons- und Stadtentwicklung
Münzgasse 16
4001 Basel

E-Mail-Adresse: mitwirkung@bs.ch
Telefon: +41 61 267 84 64

Teilnehmeridentifikation:

52457

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---------------------------------|--|---|--|
| Kurzbefragung Ergänzungen | Ergänzung zur Frage 1 | Die Stossrichtung des Gesetzesentwurfes geht in die richtige Richtung. Partizipation ist eine wichtige Möglichkeit der Beteiligung der Bevölkerung. | |
| Kurzbefragung Ergänzungen | Ergänzung zur Frage 2 | Leider bleiben wichtige Begriffe nur vage definiert, siehe zum Gesetzesentwurf die Änderungsvorschläge zu § 3 "Handlungsspielraum" § 5 "Quartierorganisation" Bei beiden Begriffen ist eine Klärung nötig, damit einerseits "Frustrationen", andererseits "Zuständigkeitsdiskussionen" vermieden werden können. | |
| Kurzbefragung Ergänzungen | Ergänzung zur Frage 3 | Eine ePartizipation kann durchaus als Möglichkeit eingeplant werden. Vor-Ort-Partizipation ist aber zu bevorzugen, da auf diese Art ein besserer und unmittelbarer Austausch möglich ist. | |
| Gesetzesentwurf Gesetzesentwurf | § 1 Gegenstand und Inhalt | §1 Dieses Gesetz bezweckt, dass die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Quartierbevölkerung frühzeitig über Ziele und Ablauf der Planungen unterrichten und dafür sorgen, dass sich die Quartierbevölkerung in geeigneter Weise einbringen kann. | Es ist äusserst wichtig, dass frühzeitig informiert wird. Nur so kann eine echte Mitwirkung auf Grund der Erfahrungen und Lebensbedürfnisse der Quartierbevölkerung erfolgen. |
| Gesetzesentwurf Gesetzesentwurf | § 1 Gegenstand und Inhalt | § 1,4 streichen | § 1,4 ist in dieser Form nichtssagend. Der Begriff "informell" wird nirgends geklärt. Bereits in § 1,2 wird ja erklärt, dass es spezialgesetzliche Regelungen gibt, die der Partizipation in einem weiteren Sinn dienen. Allenfalls könnte in § 1,2 eingefügt werden "spezialgesetzliche Regelungen, das heisst gesetzlich formell vorgeschriebene Partizipationsverfahren". Dann wird ein § 1,4 wieder sinnvoll und könnte folgendermassen formuliert werden: "Unter Partizipation wird die informelle, das heisst nicht gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung der Quartierbevölkerung verstanden." |
| Gesetzesentwurf Gesetzesentwurf | § 3 Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation | Streichung: § 3,1b innerhalb des Vorhabens für die zuständige Behörde ein ausreichender Handlungsspielraum besteht. § 3,2 Ein ausreichender Handlungsspielraum ist in der Regel gegeben bei Vorhaben mit Nutzungs- oder Funktionsänderungen, zum Beispiel bei Arealentwicklungen, Veränderungen von öffentlichen Plätzen oder gestalterischen Interventionen. | Es kann und darf nicht sein, dass "fehlender Handlungsspielraum" dazu führt, dass eine Partizipation nicht durchgeführt wird. Zumindest eine Anhörung im Sinn von §2,1a muss in jedem Fall möglich sein. So könnte im Zweifelsfall der "Handlungsspielraum" definiert werden und vielleicht auch der "gesunde Menschenverstand" manchmal zum Zuge kommen. Auch wenn vieles gesetzlich geregelt werden kann, gilt es in Einzelfällen gesetzliche Vorgaben auch örtlich anzupassen. |
| Gesetzesentwurf Gesetzesentwurf | § 5 Zusammenarbeit mit einer Quartierorganisation | § 5,2a Der Kanton kann je eine Quartierorganisation für die vier Wahlbezirke als Koordinationsorgan bezeichnen, zum Beispiel Stadtteilsekretariate. § 5,3b Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Kanton und diesen Koordinationsorganen regelt den Auftrag und die Zusammenarbeit im Rahmen der Partizipation. | Es ist sinnvoll hier die Stadtteilsekretariate als mögliche Koordinationsorgane zu erwähnen. Sie sind zwingend nach § 5,2 organisiert. Im Auftrag nach § 5,3b muss die Verpflichtung enthalten sein, mit den im Stadtteil operierenden Quartierorganisationen fachlich zusammenzuarbeiten. |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---|--|---|---|
| Gesetzesentwurf Gesetzesentwurf | § 5 Zusammenarbeit mit einer Quartierorganisation | § 5 neue Überschrift: Zusammenarbeit | Der Begriff "Quartierorganisation" ist nicht klar definiert. Als Quartierorganisationen können Vereine / Parteien / Kirchen usw. erscheinen. Gedacht ist hier aber wohl an ein Koordinationsorgan. Deshalb sollte dieser Paragraph im Sinne der Koordination verfasst sein. Dabei bleiben § 5,1 und 5,2 bestehen. Neu formuliert wird § 5,3 wie oben beschrieben. |
| Gesetzesentwurf Allgemeine Rückmeldung zum Gesetzesentwurf | Allgemeine Rückmeldung zum Gesetzesentwurf | Partizipation ist Grundlage für das Wohlbefinden der Bevölkerung bezüglich Gestaltung und Nutzung des Lebensraumes. Sie gehört deshalb wesentlich zum Kontakt der Behörden zur Bevölkerung. Das heisst Partizipation muss von Seiten der Behörden in möglichst allen Bereichen angestrebt werden, auch wenn scheinbar kaum Handlungsspielraum vorliegt. Nur ein offener und transparenter Umgang mit Betroffenen führt zu einem guten und lebenswerten Wohn- und Lebensumfeld und ermöglicht auch gegenseitiges Verständnis zwischen allen Beteiligten. Partizipation ist kein Angriff auf Behördenvertreter und deren Fachwissen, sondern Bürgerbeteiligung zur gemeinsamen Gestaltung und Nutzung des Lebensraumes. | |
| Leitfaden Vorschläge Leitfaden | Was sollte aus Ihrer Sicht in den Leitfaden aufgenommen werden und warum? | Im Leitfaden sollte klar beschrieben sein, auf welchem Weg eine Partizipation aufgenommen werden kann. Wer, welche Rolle übernimmt. Welche Ergebnisse aus einem Partizipationsverfahren erwartet werden können. | |
| Leitfaden Vorschläge Leitfaden | Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie an einem Partizipationsverfahren teilnehmen und sich aktiv einbringen? | Ein Partizipationsverfahren muss transparent und fachlich kompetent geführt sein. | |
| Leitfaden Vorschläge Leitfaden | Welche Chancen und Risiken sehen Sie, wenn zukünftig Partizipationsverfahren vermehrt digital durchgeführt werden? | Digitale Partizipationsverfahren sind möglich, analoge Partizipationsverfahren sind aber zu bevorzugen, da sie eine bessere Auseinandersetzung im Dialog ermöglichen. | |

Kurzbefragung

| Thematik | Fragestellung | Getroffene Antwort |
|-----------------|--|--------------------|
| Stossrichtung | Sind Sie mit der Stossrichtung des Gesetzesentwurfs einverstanden (vgl. Kapitel 7, Ratschlagsentwurf)? | Stimme zu |
| Vollständigkeit | Sind aus Ihrer Sicht alle wichtigen Aspekte im Gesetzesentwurf enthalten (vgl. Kapitel 7, Ratschlagsentwurf)? | Stimme zu |
| E-Partizipation | Sollen Möglichkeiten für einen digitalen Austausch (e-Partizipation) bei Partizipationsverfahren zukünftig genutzt werden? | Stimme zu |